



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
vera.reiss@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

30. April 2015

Mein Aktenzeichen
9421 C
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sebastian Keil
sebastian.keil@mbwwk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855
06131 16-172855

33. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 16. April 2015
TOP 7: „Feststellungsprüfung (Sprachprüfung) für Schülerinnen und Schüler“
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 16/5131 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der Sitzung des Ausschusses zugesagt, übermittele ich Ihnen den Sprechvermerk sowie die dazugehörige Anlage zu o.a. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hans Beckmann

1944
MAY 15
1944

Anlage

TOP 7:

Betreff: „Feststellungsprüfung (Sprachprüfung) für Schülerinnen und Schüler“

Antrag der Fraktion der SPD nach §76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 16/5131 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der bisherigen Verwaltungsvorschrift (VV) zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus dem Jahr 2006 und der in der Anlage zu dieser VV niedergelegten Ordnung für die Feststellungsprüfung kann Schülerinnen und Schülern durch die Feststellungsprüfung die Amtssprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.

Die bisherigen Regelungen sind anzuwenden bei Schülerinnen und Schülern,

- deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist,
- die in den Klassenstufen 5 bis 10 in die Regelklassen integriert werden und
- die Englisch als 1. Fremdsprache im Herkunftsland nicht gelernt haben.

Qualitätskriterien zur Feststellungsprüfung waren bislang das Vorliegen eines Lehrplans für die Herkunftssprache (ggf. auch aus anderen Bundesländern) und das Vorhandensein fachkundiger Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer, wobei auch Hochschullehrer in Frage gekommen sind.

Zunehmend kommen jedoch auch junge Menschen nach Rheinland-Pfalz, für deren Herkunftssprache keine Lehrpläne vorliegen (z.B. für Albanisch, Bulgarisch oder Serbisch). Andererseits haben viele dieser Jugendlichen durchaus Englisch im Herkunftsland gelernt. Auch für jugendliche Flüchtlinge z.B. aus Syrien, die wenige Jahre vor dem Abitur stehen, stellt die bisherige Regelung zur Sprachenfolge ein Problem dar.

Daher wurde im Zuge der Erarbeitung und Verabschiedung des Maßnahmenplans „Sprachförderung in Schulen“ durch die Landesregierung beschlossen, auch die o.g. VV und die Anlage mit der Ordnung für die Feststellungsprüfung zu überarbeiten.

Bereits seit dem Jahr 2013 sind Übergangsregelungen in Kraft, die es auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in die Sekundarstufe I auf der Grundlage des Rahmenplans für den Herkunftssprachenunterricht ermöglichen, sich die Amtssprache ihres Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkennen zu lassen. Gerade durch das Vorliegen des Rahmenplans „Herkunftssprachenunterricht für die Grundschule und die Sekundarstufe I in Rheinland- Pfalz“, der in seinem Orientierungsrahmen die Bildungsstandards für die modernen Fremdsprachen und die zentralen Vorgaben des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) aufgreift und zu erwartende Kompetenzen für den Abschluss der Berufsreife (9.Klasse) und den Mittleren Schulabschluss beschreibt, kann eine Feststellungsprüfung für Herkunftssprachen durchgeführt werden, auch wenn für diese kein spezieller Lehrplan vorliegt.

Die seit 2013 bestehenden Übergangsregelungen bis zur Fertigstellung der entsprechenden VV sehen vor:

1. Grundsätzlich kann eine Herkunftssprache unter bestimmten Bedingungen als
2. Fremdsprache in der Sekundarstufe I im Hinblick auf die Zulassung zur gymnasialen Oberstufe entweder durch vorliegende Zeugnisse oder durch Feststellungsprüfung anerkannt werden.
2. Die bisher gültige Bedingung, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler Englisch im Herkunftsland nicht erlernt haben, entfällt.
3. Nach wie vor sollte zunächst geprüft werden, ob ein Lehrplan für die zu überprüfende Herkunftssprache vorliegt. Durch das Vorliegen des Rahmenplans „Herkunftssprachenunterricht für die Grundschule und die Sekundarstufe I in Rheinland- Pfalz kann eine Feststellungsprüfung für Herkunftssprachen aber auch dann durchgeführt werden, wenn für diese kein spezieller Lehrplan vorliegt.
4. Grundsätzlich sollten die Feststellungsprüfungen von Lehrkräften durchgeführt werden, die über eine in Deutschland erworbene Lehrbefähigung für die zu prüfende Herkunftssprache verfügen. Ausnahmsweise können hierfür auch Lehrkräfte zugelassen werden, die herkunftssprachlichen Unterricht in der betreffenden Sprache erteilen und über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen. In besonderen Fällen können auch Hoch-

schullehrer mit einer entsprechenden Qualifikation Feststellungsprüfungen abnehmen.

5. Das Ministerium entscheidet im Einzelfall, ob eine Feststellungsprüfung möglich und notwendig ist oder ob auf eine Feststellungsprüfung zur Anerkennung der Landessprache als zweite Fremdsprache verzichtet werden kann, wenn die Schülerinnen und Schüler über ein Zeugnis aus dem Herkunftsland vergleichbar dem Mittleren Schulabschluss (10. Klasse) verfügen.

Erweitert wird die Ordnung für Feststellungsprüfungen zukünftig insofern, als die Regelungen auch bei deutschen Schülerinnen und Schülern, die längere Zeit im Ausland gelebt haben und in der Schule die jeweilige Amtssprache erlernt haben, angewandt werden können.

Das Ganze in Zahlen ausgedrückt: In den letzten drei Schuljahren (also von 2012/2013 bis 2014/2015) sind nach Angaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion insgesamt 420 Feststellungsprüfungen durchgeführt worden, die meisten davon in Russisch (161), gefolgt von Spanisch (47), Arabisch (43) und Polnisch (39). Darunter waren aber auch Sprachen wie Albanisch (2), Aserbaidshanisch (2), Litauisch (3) oder Urdu (1). In Spanisch waren auch zwei deutsche Schülerinnen aus einem anderen Bundesland mit Spanisch als regulärer zweiter Fremdsprache dabei.

Durch die Anpassung der bisher gültigen VV an die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wie z.B. dem hohen Mobilitätsgrad von Familien trägt die Landesregierung den Lebenswelten der heutigen Schülergeneration Rechnung.

**Feststellungsprüfungen zur Anerkennung der Herkunftssprache
als 1- oder 2. Fremdsprache in den Schuljahren 2012/2013 bis 2014/2015**

Herkunftssprache	Schulart	Klassenstufen	Schüler insgesamt
Albanisch	GY, IGS, RS	7.-10.	2
Arabisch	GY, IGS, RS	8.-10.	43
Aserbaidshanisch	GY	10.	2
Bosnisch	RS	8.	1
Bulgarisch	GY, IGS, RS	9.-10.	5
Chinesisch ¹	GY, IGS, RS	7.-10.	32
Dänisch	GY	8.	1
Griechisch	GY, IGS, RS	7.-10.	12
Italienisch ²	GY, IGS, RS	7.-10.	4
Japanisch	GY	10.	1
Kroatisch	GY, IGS, RS	7.-10.	6
Litauisch	GY	8.-10.	3
Persisch	GY, IGS, RS	7.-10.	15
Polnisch	GY, IGS, RS	7.-10.	39
Portugiesisch ³	GY, IGS	7.-10.	7
Rumänisch	GY	7.-10.	10
Russisch	GY, IGS, RS, BBS, HS	7.-11.	161
Serbisch	GY, IGS	9.-10.	5
Spanisch ⁴	GY, IGS, RS	7.-10.	47
Türkisch	GY, IGS, RS	9.-10.	13
Ungarisch	GY, RS	9.-10.	10
Urdu	GY	9.	1
insgesamt			420

¹ davon ein Schüler mit deutschem Elternteil, bis 9. Klasse Besuch einer chinesischen Schule

² davon eine deutsche Schülerin, Besuch einer italienischen Schule bis Klasse 7

³ davon eine deutsche Schülerin, Besuch einer portugiesischen Schule von der Klasse 4 bis Klasse 9

⁴ davon zwei Schülerinnen aus anderem Bundesland mit regulärer Zweitfremdsprache Spanisch